

10. Dezember 2015

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe

Sehr geehrter , sehr
geehrter ,

besten Dank für die Zusendung des Entwurfes zur Reform der Pflegeberufe. Gerne geben wir hierzu eine Stellungnahme ab.

Unsere Ausführungen werden wir nur schwerpunktmäßig darstellen, da wir unsere Positionen zur allgemeinen Pflegeausbildung immer wieder in Gesprächen und über unsere Positionspapiere zum Ausdruck gebracht haben
(wir fügen unser Grundlagenpapier als Anlage erneut bei).

Der BeKD e.V. begrüßt, dass eine Vertiefung bzw. Schwerpunktbildung innerhalb der pflegeberuflichen Grundausbildung vorgesehen ist.

Allerdings müssen wir feststellen, dass sowohl in der Einleitung als auch in den Ausbildungszielen die Belange von Kindern und Jugendlichen keine bzw. kaum Berücksichtigung finden.

Die gesundheitliche Situation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und dem daraus resultierenden pflegerischen Unterstützungsbedarf wird kaum Rechnung getragen. Die Veränderungen der familiären Lebensformen und der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der Wandel des Krankheitsspektrums betrifft nicht nur Menschen im höheren Lebensalter, sondern insbesondere Kinder und Jugendliche.

Andere Berufsgruppen im Gesundheits- und Sozialwesen reagieren darauf mit einer noch stärkeren Ausdifferenzierung der beruflichen Erstqualifikationen.

Eine unzureichende Vertiefung/Schwerpunktsetzung im Bereich der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege würde die aktuellen gesetzlichen Entwicklungen und gesetzlichen Anstrengungen (Kinderschutz, Frühe Hilfen, UN Kinderrechtskonvention) konterkarieren. Der BeKD setzt sich dezidiert für eine entsprechende Schwerpunktsetzung sowohl in den theoretischen als auch in den praktischen Teilen der pflegerischen Erstausbildung ein.

Kindsein braucht unsere Pflege

Wir betonen erneut, dass im Rahmen des demografischen Wandels Kinder, Jugendliche und ihre Familien nicht aus dem Blick geraten dürfen.

Weiterhin muss der entsprechende Schwerpunkt/Vertiefungsrichtung in der Berufsbezeichnung und ebenso im Prüfungszeugnis. ausgewiesen sein.

Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes schließen wir uns weitestgehend den Ausführungen des Deutschen Pflegerates an.

Mit freundlichen Grüßen
BeKD e.V.